

Rassegeflügelzuchtverein
VAREL UND UMGEBUNG e.V.
GEGRÜNDET ANNO 1876



Satzung

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen
Rassegeflügelzuchtverein Varel und Umgebung e.V.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Varel
- 3.) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz eingetragener Verein in der abgekürzten Form e.V.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Oldenburg – Nord, der Mitglied des Landesverbandes Weser-Ems e.V. ist, der wiederum Träger des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. ist.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
- 2.) Hierzu gehören die Förderung des Tier-, Umwelt- und Naturschutzes, die Bekämpfung von Tierseuchen sowie die Förderung und Verbreitung der Rasse- und Ziergeflügelzucht.
- 3.) Der Verein enthält sich jeder politischen und weltanschaulichen Betätigung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben des Vereins

1.) Zur Erreichung seines Zweckes führt der Verein innerhalb der durch den Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. und durch den Landesverband Weser-Ems e.V. gegebenen Richtlinien Veranstaltungen und Maßnahmen durch, die der Rasse- und Ziergeflügelzucht dienen.

Dazu gehören:

- a) Beratung und Aufklärung aller Vereinsmitglieder und der Jugendgruppe über sach- und artgerechte Zucht- und Haltungsmethoden sowie gegenseitige Aussprache in allen Angelegenheiten der Rasse- und Ziergeflügelzucht.
- b) Wahrnehmen des Tierschutzes im Bereich der Rasse- und Ziergeflügelzucht.
- c) Förderung der Jugendarbeit unter besonderer Pflege des Naturschutzgedankens.
- d) Förderung und Verbreitung der Rasse- und Ziergeflügelzucht durch Ausstellungen nach den einheitlichen Bestimmungen (AAB) des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. und durch Werbung in der Öffentlichkeit.
- e) Ausrichtung der Zuchtarbeit der Mitglieder nach den für die einzelnen Rassen und Farbschlägen vorgegebenen Musterbeschreibungen und Kennzeichnung des Rasse- und Ziergeflügels mit den Bundesring.

Teil II

Mitgliedschaft, Beiträge

§ 5 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Rassegeflügelzuchtvereins Varel und Umgebung e.V. kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2.) Zu Ehrenmitgliedern können Personen auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- 3.) Dem Verein ist eine Jugendgruppe angegliedert, in der Jugendliche ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zusammengeschlossen sind. Für die Jugendgruppe gelten die in der Jugendordnung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. festgelegten Bestimmungen.
- 4.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag, die Anerkennung der Satzung und die Zustimmung der Jahreshauptversammlung voraus. Das Aufnahmegesuch ist dem 1. Vorsitzenden zuzuleiten. Eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt, der schriftlich zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen an den 1. Vorsitzenden zu erklären ist.
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluß
 - aa) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung des Vereins gegenüber mit den zu zahlenden Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist.
 - bb) bei einem groben Verstoß gegen diese Satzung oder eine satzungsgemäße Bestimmung.
 - cc) bei einem Verhalten, das geeignet ist, die Rasse- und Ziergeflügelzucht, die entsprechenden Organisationen oder ein Mitglied in ihrem Ansehen herabzusetzen oder zu schädigen.
- 2.) Über den Ausschluß entscheidet der erweiterte Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann der Betroffene innerhalb eines Monats Einspruch beim 1. Vorsitzenden einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet eine außerordentliche Jahreshauptversammlung, die vom 1. Vorsitzenden innerhalb von 2 Monaten einzuberufen ist.
- 3.) Im übrigen gilt für alle Mitglieder die Ehrengerichtsordnung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Alle Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Sie können Einrichtungen benutzen und an Veranstaltungen teilnehmen.
- 2.) Alle Mitglieder haben Recht, durch Vorlage von Anträgen und Ausübungen des Stimmrechtes an Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 3.) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und alle satzungsgemäßen Bestimmungen und Beschlüsse des Vereins, des Kreisverbandes, des Landesverbandes und des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter sowie ihrer Organe einzuhalten.
- 4.) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
- 5.) Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beiträge verpflichtet.

Teil III Gliederung und Verwaltung

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung und der Vorstand.

§ 9 Jahreshauptversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung, die mindestens einmal im Jahr – möglichst im ersten Vierteljahr – abzuhalten ist.
 - a) die Wahl des Vorstandes zweier Kassenprüfer und des erweiterten Vorstandes.
 - b) Die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes, die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
 - c) Die Festsetzung des Mitgliedbeitrages nach Höhe und Fälligkeit.
 - d) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - e) Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2.) Die Jahreshauptversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter durch Aushang an der für Bekanntmachungen des Vereins bestimmten Stelle im Vereinslokal mit Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung öffentlich einberufen. Zusätzlich werden alle Mitglieder schriftlich eingeladen, wobei diese Form der Einberufung keinen Einfluß auf ihre rechtliche Wirksamkeit hat.
- 3.) Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die der Jugendgruppe angeschlossenen Jungzüchter erhalten ebenfalls eine Einladung.
- 4.) Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei die Züchter unter 18 Jahren (Mitglieder der Jugendgruppe) kein Stimmrecht haben. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5.) Anträge zur Beschlußfassung müssen mit einer Frist von 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit einer entsprechenden Begründung eingereicht werden. § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB findet insoweit keine Anwendung.
- 6.) Über die Jahreshauptversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 7.) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens $\frac{1}{3}$ aller Vereinsmitglieder dies schriftlich fordert.
- 8.) Neben der Jahreshauptversammlung findet monatlich eine Versammlung statt. Inhalte einer solchen Versammlung sind organisatorische und züchterische Fragen. Beschlüsse die der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind, können auf einer Monatsversammlung nicht gefaßt werden. Über die Monatsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

- 1.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Jugendobmann und dem Schriftführer.
- 2.) Jeweils 2 Vorstandsmitglieder unter ihnen der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- 3.) Für Tätigkeiten im Verein bestellt die Mitgliederversammlung einen Zuchtwart, einen Ausstellungsleiter und einen Gerätewart. Außerdem kann sie nach Bedarf einen 2. Schriftführer und einen 2. Schatzmeister bestellen. Der Tätigkeitsbereich der Bestellten wird durch den Vorstand festgelegt. Die Gewählten können nach Bedarf an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Soweit die Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden bestellt hat, kann dieser ebenfalls nach Bedarf an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
- 4.) Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes dauert 2 Jahre. Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus irgendeinem Grunde aus, so erfolgt eine Ersatzbestellung aus § 10 Absatz 3 für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch den Vorstand.
- 5.) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliedsversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.
- 6.) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen werden, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 11 Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung aufstellen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.